

Förderrichtlinien für den Jugendfonds Landkreis Freudenstadt e. V.

1. Projektträger

Der Jugendfonds Landkreis Freudenstadt e. V. fördert Projekte

- ehrenamtlicher Gruppierungen im Bereich der Jugendarbeit
- von Jugendinitiativen
- freien, gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit
- von Organisationen und Verbänden der Jugendarbeit
- von Städten und Gemeinden des Landkreises Freudenstadt sowie Einrichtungen im Landkreis Freudenstadt (z. B. Schulen).

2. Inhaltliche Schwerpunkte

Der Vorstand des Jugendfonds Landkreis Freudenstadt e. V. kann jährlich einzelne inhaltliche Schwerpunkte der Förderung festlegen.

3. Fördermöglichkeit

Eine Doppelförderung wird grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Teilförderung durch den Jugendfonds im Gesamtrahmen eines Projektes sind bis zu 50 % der Projektkosten möglich.

Die Bewilligungsbescheide werden von der Geschäftsstelle des Jugendfonds, nach vorheriger Beratung im Vorstand des Jugendfonds, erteilt.

Alle Leistungen aus dem Jugendfonds sind gem.§ 4 der Satzung freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Umfang und ihre mögliche finanzielle Höhe, richten sich nach den jeweiligen sachlichen Anforderungen des konkreten Projektes. Es ist eine sparsame und sachgerechte Haushaltsführung durch den Projektträger zu gewährleisten.

4. Eigenleistungen, Eigenmittel, Zuwendungen Dritter

Vor einer Projektförderung hat der Antragsteller im Rahmen des Finanzierungsplanes darzulegen, dass die von ihm genannten Eigenleistungen, Eigenmittel und/oder Zuwendungen Dritter auch tatsächlich in das zu fördernde Projekt ein- gebracht werden.

5. Bewilligung

Jeder Antragsteller erhält über den ihm bewilligten Zuschuss einen Bewilligungsbescheid (die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen), der erst dann wirksam werden kann, wenn sich der Empfänger mit den Förderrichtlinien schriftlich einverstanden erklärt hat.

6. Antragstellung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Antrag für eine Förderung eines Projektes ist schriftlich vor Projektbeginn, jedoch spätestens bis zum 15. Juni, an die Geschäftsstelle des Jugendfonds e.V. zu stellen. Ihm sind eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Betroffene ist sicherzustellen.

Bei bestimmten Förderschwerpunkten kann der Teilnehmerkreis auf Lehrer und Eltern erweitert werden.

Bei Anträgen von Schulen, ist eine Kopie des Antrages an den jeweiligen Schulträger weiterzuleiten.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin dem Jugendfonds e. V. vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, aus dem insbesondere Ablauf, Ergebnisse und Perspektiven hervorgehen, sowie einer Projektabrechnung.

8. Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht an den Jugendfonds e. V. besteht, wenn

- Mittel nicht gemäß Projektantrag genutzt wurden,
- der Projektträger nicht zum Abgabetermin den Verwendungsnachweis beim Jugendfonds e. V. vorlegt.

Im Ausnahmefall regelt hierzu Näheres der Vorstand.

9 Geltung der Richtlinien

Die Richtlinien in der vorliegenden Fassung wurden in der Vorstandssitzung am 05.04.01 verabschiedet und in der Vorstandssitzung am 08.04.2009 und 07.07.2020 geändert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Freudenstadt, 07.07.2020



Dr. Klaus Michael Rückert

Landrat

1. Vorsitzender des Jugendfonds e. V.